Änderung der Weiterbildungsordnung (WBO)
für die Tierärzte in Bayern
vom 19.11.2025

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 35 Abs. 1, 51 Abs. 1 HKaG mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 20.11.2025, Aktenzeichen 32-G8713.17-2018/2-78, die folgende Satzung:

Art. 1
Änderung der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

Die Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 28.11.2019 (Deutsches Tierärzteblatt 03/2020, Sonderbeilage), zuletzt geändert am 04.06.2025 (https://www.bltk.de/tieraerzte/weiterbildung/wbo-2019/aenderungen), wird wie folgt geändert:

1. **Anlage I Nr. 15 (Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer) wird wie folgt geändert:**

   a. Abs. III.A.1 wird wie folgt gefasst:

   „Tätigkeiten:
   Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Kleine Wiederkäuer oder eines überwiegend im Bereich der Kleinen Wiederkäuer tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden 4 Jahre“

   b. Abs. VI.5 wird wie folgt gefasst:

   „Wer zum 01.08.2025 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2022 und dem 01.08.2025 gültig waren und kann noch die Bezeichnung „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“ erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Teile des Weiterbildungsganges „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“ auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem Weiterbildungsgang „Kleine Wiederkäuer“ übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer angerechnet werden.“

   c. Abs. VI.6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Anträge nach Abs. 5 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 31.12.2032, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 31.12.2034 gestellt werden.“

2. **Anlage II Nr. 15 (Bereich und Zusatzbezeichnung Neuweltkamele) wird wie folgt geändert:**

   a. Die Absätze III.A.2.1 und III.B.2.1 werden wie folgt gefasst:

      „Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Kleine Wiederkäuer“, „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“, „Pferde“ und „Rinder“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.“

   b. Abs. VI wird wie folgt gefasst:

      „**VI Übergangsbestimmungen:**

      1 Wer zum 01.08.2025 die Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“ begonnen hat, kann die Anrechnung bereits absolvierter Teile des Weiterbildungsganges auf die Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung „Neuweltkamele“ in dem Umfang, in dem sie mit dem Weiterbildungsgang zur Zusatzbezeichnung „Neuweltkamele“ übereinstimmen, beantragen.

      2 Wer zum 01.08.2025 mindestens zwei Jahre im Bereich „Neuweltkamele“ tätig war und anhand der in Abs. III.A.3 und 4 geforderten Dokumentationen und Nachweise oder durch vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung.

      3 Anträge nach Abs. 1 können bei einer Weiterbildung nach Abs. III.A nur bis 31.12.2030, bei einer Weiterbildung nach Abs. III.B nur bis 31.12.2031 gestellt werden. Anträge nach Abs. 2 können nur bis 31.07.2028 gestellt werden.“

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt in München am 26.11.2025 Dr. Iris Fuchs, Präsidentin